

STATUTEN

INHALTSVERZEICHNIS

STATUTEN

I. GRUNDSATZBESTIMMUNGEN	3
Artikel 1: Name und Sitz	3
Artikel 2: Zweck und Ziele	3
Artikel 3: Unabhängigkeit	3
Artikel 4: Geschlechtsspezifische Ausgewogenheit	3
Artikel 5: Verbandsjahr	3
II. MITGLIEDSCHAFT	4
Artikel 6: Mitglieder	4
Artikel 7: Unterverbände	4
Artikel 8: Beitritt	4
Artikel 9: Austritt	5
Artikel 10: Ausschluss	5
Artikel 11: Haftung	5
III. ORGANISATION	6
Artikel 12: Organe des LSO	6
Artikel 13: Urabstimmung	6
Artikel 14: Delegiertenversammlung	6
Artikel 15: Vorstand	7
Artikel 16: Geschäftsleitung	8
Artikel 17: Rechnungsprüfungskommission	8
Artikel 18: Fraktionen	8
Artikel 19: Fraktionskommissionen	9
Artikel 20: Präsidium - Vizepräsidium	9
Artikel 21: Geschäftsführung	10
Artikel 22: Redaktion	10
Artikel 23: Fraktionspräsidien	10
Artikel 24: Arbeits- und Projektgruppen	11
Artikel 25: Zeichnungsberechtigung	11
IV. DIENSTLEISTUNGEN	12
Artikel 26: Geschäftsstelle	12
Artikel 27: Schulblatt	12
Artikel 28: Rechtsberatung und Rechtsschutz	12
Artikel 29: Beratungsstelle für Lehrpersonen	13
Artikel 30: Kantonaler Lehrpersonentag - KLT	13
Artikel 31: Weiterbildung	13
Artikel 32: Weitere Dienstleistungen	13
V. FINANZEN	14

Artikel 31: Verwaltung der Finanzen	14
Artikel 34: Einnahmen	14
Artikel 35: Mitgliederbeiträge	14
Artikel 36: Ausgaben	14
Artikel 37: Finanzen der Fraktionen	15
Artikel 38: Entschädigungen und Besoldungen	15
Artikel 39: Spezielle Fonds	15
VI. BEZIEHUNGEN ZU BEHÖRDEN UND ORGANISATIONEN	16
Artikel 40: Beziehungen zu Behörden und Institutionen	16
Artikel 41: Dachverband Lehrerinnen und Lehrer Schweiz (LCH)	16
Artikel 42: Zusammenarbeit mit Verbänden und Organisationen	16
VII. ÜBERGANGS- und SCHLUSSBESTIMMUNGEN	17
Artikel 43: Statutenrevision	17
Artikel 44: Auflösung des Verbandes	17
Artikel 45: Auflösung einer Fraktion	17
Artikel 46: Rechtsnachfolge	17
Artikel 47: Inkraftsetzung	18
Anhang 1: UNTERVERBÄNDE DES LSO	19
Fachorganisationen:	19
Anhang 2: FRAKTIONEN DES LSO	19

I. GRUNDSATZBESTIMMUNGEN

Artikel 1: Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen «Verband Lehrpersonen Solothurn LSO» besteht ein Verein gemäss Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- 1.2 Der Sitz des LSO befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

Artikel 2: Zweck und Ziele

- 2.1 Der LSO ist der Berufsverband der Lehrpersonen der solothurnischen Volksschule, der kommunalen Musikschulen, der Religionslehrpersonen und der Dozentinnen und Dozenten der Pädagogischen Hochschule. Er wahrt die pädagogischen, bildungspolitischen und berufspolitischen Interessen seiner Mitglieder und fördert den Berufsstand der Lehrpersonen in Staat, Gemeinden und Gesellschaft des Kantons Solothurn. Dies geschieht insbesondere durch:
 - a) Vertretung der Interessen der Lehrpersonen gegenüber den Arbeitgebenden;
 - b) Anstreben einer angemessenen Mitsprache in allen Schul-, Bildungs- und Personalfragen;
 - c) Mitwirkung bei einer zeitgemässen Weiterentwicklung des Bildungswesens;
 - d) Einsitznahme und Mitarbeit in staatlichen Gremien;
 - e) Regelmässige Information der Mitglieder;
 - f) Förderung der Beziehungen zwischen Schule, Behörden und Elternhaus;
 - g) Förderung der Beziehungen zwischen Organisationen und Verbänden aus dem Bildungs- und Personalbereich;
 - h) Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung der Lehrpersonen;
 - i) Förderung der Arbeits- und Besoldungsbedingungen und der gesellschaftlichen Stellung der Lehrberufe;
 - j) Gewährung von Rechtsauskünften und Rechtsschutz;
 - k) Beratung und Unterstützung von Mitgliedern bei Konfliktfällen;
 - l) Pflege der Kollegialität und der Solidarität unter den Lehrpersonen.
- 2.2 Als Grundlage für die Verbandspolitik dienen das LCH-Berufsleitbild und LCH-Berufsethik

Artikel 3: Unabhängigkeit

- 3.1 Der LSO ist parteipolitisch und religiös ungebunden.

Artikel 4: Geschlechtsspezifische Ausgewogenheit

- 4.1 Das Verhältnis der Geschlechter in den einzelnen Gremien des LSO ist wenn möglich ausgewogen zu gestalten.

Artikel 5: Verbandsjahr

- 5.1 Das Verbandsjahr des LSO fällt mit dem Schuljahr zusammen und beginnt jeweils am 1. August.

II. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 6: Mitglieder

- 6.1 Der LSO kennt vier verschiedene Formen der Mitgliedschaft: Aktivmitglieder, Freimitglieder, Ehrenmitglieder und pensionierte Mitglieder.
- 6.2 Aktivmitglieder sind Lehrpersonen, die im Schuldienst stehen oder eine mit der Schule eng verknüpfte Tätigkeit ausüben.
- 6.3 Freimitglieder stehen vorübergehend nicht im Schuldienst.
- 6.4 Pensionierte Mitglieder sind ehemalige Aktiv- oder Freimitglieder, die sich im Ruhestand befinden.
- 6.5 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in hervorragender Weise um den LSO und das Bildungswesen verdient gemacht haben.
- 6.6 Für Spezialfälle kann die Geschäftsleitung weitere Mitgliederkategorien schaffen.

Artikel 7: Unterverbände

- 7.1 Regionale Lehrpersonenvereine sowie Stufen- und Fachorganisationen können sich dem LSO als Unterverbände anschliessen. Die angeschlossenen Unterverbände werden in Anhang 1 aufgeführt.
- 7.2 Über Aufnahme und Ausschluss von Unterverbänden entscheidet die Delegiertenversammlung.
- 7.3 Die Mitgliedschaft in einem Unterverband des LSO bedingt eine Mitgliedschaft im LSO. Die Unterverbände verpflichten sich, die Mitgliedschaftspflicht im LSO in ihren Statuten festzulegen.
- 7.4 Ausgenommen von der Mitgliedschaftspflicht im LSO sind Mitglieder von Unterverbänden, die in anderen Gewerkschaften organisiert oder nicht im solothurnischen Schuldienst tätig sind. Nicht-LSO-Mitglieder können nicht als Delegierte in den LSO gewählt werden und sind in LSO-Angelegenheiten in den Unterverbänden nicht stimmberechtigt.
- 7.5 Die Unterverbände verpflichten sich, ihre Statuten nicht in Widerspruch zu denjenigen des LSO zu verfassen.
- 7.6 Der LSO vertritt die Interessen seiner Unterverbände gegen aussen, sofern diese nicht denjenigen des LSO widersprechen.
- 7.7 Die Unterverbände koordinieren ihre Aktivitäten gegen aussen mit der Geschäftsleitung. Der Vorstand regelt die Zusammenarbeit des LSO mit seinen Unterverbänden in speziellen Vereinbarungen.
- 7.8 Den Unterverbänden steht eine im Verhältnis zu ihrer Mitgliederzahl proportionale Vertretung im Vorstand zu. Die Sitzzahl eines Unterverbandes wird jeweils zu Beginn einer Amtsperiode von der Delegiertenversammlung aufgrund der durchschnittlichen Anzahl der aktiven Mitglieder der vorausgegangenen Amtsperiode festgelegt.
- 7.9 Die Berechnung der Sitzzahl ergibt sich wie folgt: bis 200 Mitglieder: 1 Sitz, 201-400 Mitglieder: 2 Sitze, 401-600 Mitglieder: 3 Sitze, usf.

Artikel 8: Beitritt

- 8.1 Der Beitritt zum LSO kann jederzeit in schriftlicher Form an die Geschäftsstelle erfolgen.

- 8.2 Für Mitglieder der Unterverbände (Regionale Lehrpersonenvereine, Stufen- und Fachorganisationen) ist die Mitgliedschaft im LSO obligatorisch (Ausnahmen: vgl. Artikel 7.4).
- 8.3 Mit dem Beitritt zum LSO verpflichten sich die Mitglieder zur Einhaltung der LCH-Berufsethik.

Artikel 9: Austritt

- 9.1 Der Austritt aus dem LSO ist jeweils auf Ende des Verbandsjahres möglich und hat schriftlich an die Geschäftsstelle zu erfolgen.
- 9.2 Die Kündigungsfrist beträgt für Mitglieder einen Monat und für Unterverbände neun Monate.

Artikel 10: Ausschluss

- 10.1 Mitglieder und Unterverbände, die den Statuten des LSO zuwiderhandeln, seine Interessen schädigen, die LCH-Standesregeln verletzen oder den Beschlüssen und Anordnungen der Verbandsorgane nicht nachkommen, können unter Angabe der Gründe aus dem LSO ausgeschlossen werden.
- 10.2 Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand, über denjenigen eines Unterverbandes die Delegiertenversammlung. Vor dem Entscheid ist das betreffende Mitglied oder der betreffende Unterverband vom Beschluss fassenden Gremium anzuhören.

Artikel 11: Haftung

- 11.1 Die einzelnen Mitglieder haften lediglich mit einem Betrag in der Höhe des für ein Jahr geschuldeten Mitgliederbeitrags für den Verband.
- 11.2 Die angeschlossenen Unterverbände sind von der Haftung ausgeschlossen.

III. ORGANISATION

Artikel 12: Organe des LSO

- 12.1 Die Organe des LSO sind:
1. Urabstimmung
 2. Delegiertenversammlung
 3. Vorstand
 4. Geschäftsleitung
 5. Revisionsstelle
 6. Fraktionen
 7. Fraktionskommissionen

Artikel 13: Urabstimmung

- 13.1 Auf Beschluss des Vorstandes oder der Delegiertenversammlung ist eine Urabstimmung durchzuführen.
- 13.2 Die Gesamtheit der Aktivmitglieder des LSO kann dabei über Verbandsfragen von zentraler Wichtigkeit beschliessen.
- 13.3 Eine Urabstimmung kann auch von 5 Fraktionen und Unterverbänden oder von 200 Mitgliedern verlangt werden. Eine solche muss spätestens drei Monate nach Einreichung des Begehrens durchgeführt werden.
- 13.4 Die Stimmabgabe erfolgt geheim.
- 13.5 Für die Organisation und Durchführung einer Urabstimmung wird eine Arbeitsgruppe eingesetzt, in der auch deren Urheberinnen und Urheber vertreten sind.

Artikel 14: Delegiertenversammlung

- 14.1 Die Delegiertenversammlung (DV) vertritt die Interessen der Mitglieder des LSO und der einzelnen Schulhausteams.
- 14.2 Die Delegiertenversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Statutenänderungen;
 - b) Wahl der Präsidentin/des Präsidenten;
 - c) Wahl der Vorstandsmitglieder;
 - d) Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
 - e) Genehmigung des Geschäftsberichts;
 - f) Genehmigung des Geschäftsprogramms;
 - g) Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichts der Rechnungsprüfungskommission;
 - h) Entlastung der Rechnungsführerin/des Rechnungsführers, der Geschäftsleitung und des Vorstandes;
 - i) Genehmigung des Budgets;
 - j) Festsetzung der Jahresbeiträge;
 - k) Genehmigung von Fraktionsbildungen und Auflösung von Fraktionen;
 - l) Aufnahme und Ausschluss von Unterverbänden.
- 14.3 Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den Vertreterinnen und Vertretern der einzelnen Schulteams zusammen. Jedem Schulteam steht dabei eine Delegierte/ein Delegierter zu.

- 14.5 Ein Team setzt sich aus mindestens fünf LSO-Mitgliedern zusammen. Kleinere Teams schliessen sich einem grösseren an oder mit einem anderen zusammen. Lehrpersonen, die an mehreren Schulen unterrichten, schliessen sich einem Team ihrer Wahl an. Teams mit mehr als 15 LSO-Mitgliedern können zwei Delegierte stellen.
- 14.6 LSO-Mitgliedern, die aus strukturellen Gründen nicht in ein Schulteam eingebunden werden können, wird eine Vertretung via Fraktion oder Unterverband an der DV ermöglicht. Dies betrifft die Musik-, und Religionslehrpersonen. Pro 15 Vereinsmitglieder steht ihnen eine Delegierte/ein Delegierter zu.
- 14.7 Die ordentliche Delegiertenversammlung tritt einmal jährlich auf Einladung der Geschäftsleitung zusammen. Sie findet spätestens vier Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.
- 14.8 Ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden durch die Geschäftsleitung oder den Vorstand einberufen, sofern wichtige Geschäfte dies erfordern. Zudem können 3 Fraktionen, 3 Unterverbände oder 100 Aktivmitglieder des LSO eine ausserordentliche DV verlangen. Die Geschäftsleitung hat einem solchen Begehren innerhalb von zwei Monaten nachzukommen.
- 14.9 Zur Beschlussfähigkeit der DV muss mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend sein.
- 14.10 Die DV ist für sämtliche LSO-Mitglieder öffentlich. Sie können mit beratender Stimme daran teilnehmen.
- 14.11 Von Amtes wegen nehmen an der Delegiertenversammlung der Vorstand mit Stimmrecht, wobei er sich bei der eigenen Wahl im Ausstand befindet, sowie die Geschäftsleitung und die Rechnungsprüfungskommission mit beratender Stimme teil.
- 14.12 Antragsberechtigt an die Delegiertenversammlung sind, neben den Delegierten selbst, die Unterverbände, die Fraktionen, der Vorstand, die Geschäftsleitung und die Rechnungsprüfungskommission.
- 14.13 Die Ankündigung einer ordentlichen Delegiertenversammlung muss mindestens 45 Tage vorher im Verbandsorgan erfolgen. Anträge können bis 30 Tage vorher an die Geschäftsleitung eingereicht werden. Die definitive Einladung mit der Traktandenliste ist mindestens 15 Tage vor der Versammlung den Teilnehmenden zuzustellen.
- 14.14 Zur Beratung wichtiger Geschäfte kann die Geschäftsleitung bei Bedarf regionale Delegiertenkonferenzen (RDK) einberufen.

Artikel 15: Vorstand

- 15.1 Der Vorstand (VS) berät und entscheidet über Verbandsfragen von zentraler Wichtigkeit und legt die strategischen Richtlinien der Verbandspolitik fest.
- 15.2 Die Vorstandsmitglieder des LSO vertreten zudem die Interessen der Fraktionen und Unterverbände und gewährleisten den Informationsfluss zu diesen.
- 15.3 Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Wahl der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten;
 - b) Wahl der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers;
 - c) Wahl Redaktorin/Redaktor des Verbandsorgans;
 - e) Wahl der LSO-Vertreterinnen und -Vertreter im Dachverband Lehrerinnen und Lehrer Schweiz (LCH);
 - f) Festlegung der Gehälter und Entschädigungen der Angestellten und Funktionärinnen und Funktionäre;
 - g) Festlegung der Global-Budgets der Fraktionen.
- 15.4 Der Vorstand setzt sich aus den Vertreterinnen und Vertretern der Fraktionen und der Unterverbände zusammen. Jeder Fraktion und jedem Unterverband steht eine im

Verhältnis zu ihrer/seiner Mitgliederzahl proportionale Vertretung im Vorstand zu (vgl. Artikel 7.9).

- 15.5 Nominiert werden die Mitglieder des Vorstandes durch die Fraktionen und Unterverbände. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf vier Jahre durch die Delegiertenversammlung.
- 15.6 Die Geschäftsleitung nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Vorstandssitzungen teil.
- 15.7 Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens aber einmal pro Quartal. Zu grösseren Geschäften kann der Vorstand auch Arbeitstagungen durchführen.
- 15.8 Für dringende Geschäfte kann ein schriftliches Beschlussverfahren gewählt werden.
- 15.9 Der Vorstand kann zur Bearbeitung von spezifischen Fragen und Themen Arbeits- und Projektgruppen einsetzen.

Artikel 16: Geschäftsleitung

- 16.1 Die Geschäftsleitung (GL) ist das ausführende Organ des LSO. Sie leitet die Verbandsgeschäfte und ist verantwortlich für die operative Führung des Verbandes.
- 16.2 Die Geschäftsleitung ist für alle Geschäfte zuständig, für die in den Statuten und Reglementen des LSO nicht andere Kompetenzen festgelegt sind.
- 16.3 Von Amtes wegen gehören der Geschäftsleitung an: die Präsidentin/der Präsident, die Vizepräsidentin/der Vizepräsident, die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer sowie die Präsidentinnen und Präsidenten der Fraktionen Kindergarten- und Primarlehrpersonen Zyklus 1, Primarlehrpersonen Zyklus 2, Sekundarlehrpersonen Zyklus 3 und Heilpädagogiklehrpersonen.
- 16.4 Die Geschäftsleitung lädt die Präsidentinnen und Präsidenten der Fraktionen, die nicht in der Geschäftsleitung vertreten sind, mindestens zwei Mal jährlich zu ihren Sitzungen ein. Sie haben eine beratende Stimme.
- 16.5 Für die einzelnen Chargen wird ein vom Vorstand zu genehmigendes Pflichtenheft erstellt.
- 16.6 Die Geschäftsleitung kann zur Bearbeitung von spezifischen Fragen und Themen Arbeits- und Projektgruppen einsetzen.

Artikel 17: Rechnungsprüfungskommission

- 17.1 Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Jahresrechnung, erstattet der Delegiertenversammlung Bericht und stellt Anträge.
- 17.2 Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus sechs Mitgliedern.
- 17.3 Die Rechnungsprüfungskommission werden auf vier Jahre von der Delegiertenversammlung gewählt.
- 17.4 Die Amtsperioden der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission sind versetzt festzulegen.

Artikel 18: Fraktionen

- 18.1 LSO-Mitglieder, die in derselben Schulart, auf derselben Stufe oder dasselbe Fach unterrichten, können sich zusammenschliessen und eine Fraktion innerhalb des LSO bilden.
- 18.2 Die Bildung einer Fraktion muss von der Delegiertenversammlung genehmigt werden. Die existierenden Fraktionen werden in Anhang 2 aufgeführt.

- 18.3 Sofern eine Fraktion besteht, gehört jedes LSO-Mitglied, das im entsprechenden Bereich arbeitet, dieser Fraktion an. Mitglieder, die in mehreren Bereichen unterrichten, können mehreren Fraktionen angehören.
- 18.4 Die Fraktionen vertreten die spezifischen Interessen der Mitglieder der verschiedenen Berufsgruppen.
- 18.5 Jede Fraktion führt jährlich mindestens eine Fraktionsversammlung durch, zu der alle Angehörigen der Fraktion eingeladen werden. Auf Beschluss einer Fraktionskommission oder auf Verlangen von mindestens 5% der Fraktionsangehörigen bei Fraktionen mit mehr als 200 Mitgliedern oder mindestens 10 Fraktionsangehörigen bei Fraktionen mit weniger als 200 Mitgliedern können weitere Fraktionsversammlungen durchgeführt werden.
- 18.6 Die Fraktionsversammlungen haben insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Wahl der Präsidentin/des Präsidenten der Fraktion;
 - b) Wahl der Mitglieder der Fraktionskommission;
 - c) Genehmigung des Geschäftsberichts der Fraktionspräsidentin/des Fraktionspräsidenten;
 - d) Genehmigung des Geschäftsprogramms der Fraktionskommission.
- 18.7 Fraktionen können Anträge an den Vorstand und die Delegiertenversammlung stellen. Ist eine Fraktion mit einem Entscheid des Vorstandes oder der Delegiertenversammlung nicht einverstanden, kann sie in eigenem Namen Stellung beziehen und Ziele verfolgen.

Artikel 19: Fraktionskommissionen

- 19.1 Die Fraktionskommission ist das ausführende Organ der Fraktion.
- 19.2 Die Fraktionskommission hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Bearbeitung der Geschäfte, von denen die Fraktionsmitglieder direkt betroffen sind;
 - b) Nomination von Fraktionsmitgliedern für den Vorstand;
 - c) Durchführung von Fraktionsversammlungen.
- 19.3 Eine Fraktionskommission setzt sich neben der Fraktionspräsidentin/dem Fraktionspräsidenten aus maximal 6 Mitgliedern zusammen.
- 19.4 Gewählt werden die Mitglieder der Fraktionskommission durch die Fraktionsversammlung auf eine Amtsperiode von vier Jahren.
- 19.5 Die Fraktionskommission kann Anträge an die Geschäftsleitung stellen. Ist sie mit einem Entscheid der Geschäftsleitung nicht einverstanden, kann sie an den Vorstand gelangen.
- 19.6 Zur Bearbeitung besonderer Geschäfte kann die Fraktionskommission einen Antrag auf Einsetzung einer Arbeitsgruppe an die Geschäftsleitung oder den Vorstand stellen.

Artikel 20: Präsidium - Vizepräsidium

- 20.1 Die Präsidentin/der Präsident führt den LSO und leitet die Geschäfte des Verbandes in enger Zusammenarbeit mit der Geschäftsleitung.
- 20.2 Die Präsidentin/der Präsident steht der Delegiertenversammlung, dem Vorstand und der Geschäftsleitung vor und leitet deren Versammlungen.
- 20.3 Die Präsidentin/der Präsident vertritt den LSO in Zusammenarbeit und Absprache mit der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer gegen aussen und in staatlichen und anderen Gremien, in denen der LSO Einsitz hat.
- 20.4 Die Präsidentin/der Präsident erstattet dem Vorstand und der Delegiertenversammlung jährlich Bericht über die Verbandsaktivitäten und legt ein Geschäftsprogramm vor.

- 20.5 Die Präsidentin/der Präsident wird von der Delegiertenversammlung auf eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt.
- 20.6 Der Aufgaben- und Kompetenzbereich der Präsidentin/des Präsidenten ist in einem vom Vorstand zu genehmigenden Pflichtenheft zu regeln.
- 20.7 Ein Mitglied der Geschäftsleitung wird vom Vorstand als Vizepräsidentin/Vizepräsident auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Nicht wählbar sind die Präsidentin/der Präsident und die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer.
- 20.8 Die Vizepräsidentin/der Vizepräsident vertritt die Präsidentin/den Präsidenten bei Bedarf.

Artikel 21: Geschäftsführung

- 21.1 Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer koordiniert die Verbandsgeschäfte, leitet die Geschäftsstelle und führt den Verband in administrativer Hinsicht.
- 21.2 Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer vertritt den LSO in Zusammenarbeit und Absprache mit der Präsidentin/dem Präsidenten gegen aussen und in staatlichen und anderen Gremien, in denen der LSO Einsitz hat.
- 21.3 Der Aufgaben- und Kompetenzbereich der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers ist in einem vom Vorstand zu genehmigenden Pflichtenheft zu regeln.
- 21.4 Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer ist von Amtes wegen Mitglied der Geschäftsleitung und nimmt mit Antragsrecht an den Sitzungen des Vorstandes und der Delegiertenversammlung teil.
- 21.5 Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer wird vom Vorstand auf Vorschlag der Geschäftsleitung gewählt. Das Arbeitsverhältnis ist durch die Geschäftsleitung in einem Arbeitsvertrag zu regeln.

Artikel 22: Redaktion

- 22.1 Die Redaktorin/der Redaktor leitet den solothurnischen Teil der Redaktion des Schulblattes Aargau und Solothurn.
- 22.2 In enger Zusammenarbeit mit der Geschäftsleitung stellt die Redaktorin/der Redaktor die Information der Mitglieder sicher.
- 22.3 Der Aufgaben- und Kompetenzbereich der Redaktorin/des Redaktors ist durch die Geschäftsleitung und die Schulblatt-Geschäftsleitung in einem Pflichtenheft festzulegen.
- 22.4 Die Redaktorin/der Redaktor wird vom Vorstand auf Vorschlag der Geschäftsleitung gewählt. Das Arbeitsverhältnis ist durch die Geschäftsleitung und die Schulblatt-Geschäftsleitung zu regeln.

Artikel 23: Fraktionspräsidien

- 23.1 Die Fraktionspräsidentin/der Fraktionspräsident leitet die Fraktion und steht der Fraktionsversammlung sowie der Fraktionskommission vor.
- 23.2 Die Präsidentinnen und Präsidenten der Fraktionen Kindergarten- und Primarlehrpersonen Zyklus 1, Primarlehrpersonen Zyklus 2, Sekundarlehrpersonen Zyklus 3 und Heilpädagogiklehrpersonen nehmen Einsitz in die Geschäftsleitung.
- 23.3 Die Fraktionspräsidentin/der Fraktionspräsident wird von der Fraktion auf eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt.
- 23.4 Die Fraktionspräsidentin/der Fraktionspräsident erstattet der Fraktion jährlich Bericht über die Fraktionsaktivitäten und legt ein Geschäftsprogramm vor.

23.5 Der Aufgaben- und Kompetenzbereich der Fraktionspräsidentin/des Fraktionspräsidenten ist in einem vom Vorstand zu genehmigenden Pflichtenheft zu regeln.

Artikel 24: Arbeits- und Projektgruppen

24.1 Die Geschäftsleitung und der Vorstand können für die Bearbeitung einzelner Themen und Geschäfte spezielle Arbeits- oder Projektgruppen einsetzen.

24.2 Arbeits- und Projektgruppen erhalten von der Geschäftsleitung oder vom Vorstand ein zeitlich und inhaltlich klar definiertes Mandat sowie die notwendigen Finanzmittel.

24.3 Arbeits- und Projektgruppen sind gegenüber dem Auftrag gebenden Organ antragsberechtigt und rechenschaftspflichtig.

Artikel 25: Zeichnungsberechtigung

25.1 Die Präsidentin/der Präsident und die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer zeichnen kollektiv zu zweien rechtsverbindlich für den LSO. Im Verhinderungsfalle werden sie durch die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten und ein Mitglied der Geschäftsleitung ersetzt.

IV. DIENSTLEISTUNGEN

Artikel 26: Geschäftsstelle

- 26.1 Der LSO unterhält eine Geschäftsstelle, die zugleich den Sitz des Verbandes bezeichnet.
- 26.2 Geleitet wird die Geschäftsstelle von der Geschäftsführerin/vom Geschäftsführer.
- 26.3 Die Aufgaben der Geschäftsstelle werden im Pflichtenheft der Geschäftsführung umschrieben, dazu gehören insbesondere:
- a) Koordination der Verbandsgeschäfte;
 - b) Information und Öffentlichkeitsarbeit;
 - c) Vertretung des Verbandes;
 - d) Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen;
 - e) Führung des Aktuariats;
 - f) Führung der Verbandskasse;
 - g) Beratung und Rechtsauskunft für Mitglieder;
 - h) Mitgliederverwaltung;
 - i) Dokumentations- und Archivarbeiten;
 - j) Allgemeine Sekretariatsarbeiten.
- 26.4 Über die Anstellung von Sekretariatspersonal entscheidet der Vorstand auf Antrag der Geschäftsleitung.

Artikel 27: Schulblatt

- 27.1 Das 'Schulblatt Aargau und Solothurn' stellt das offizielle Informationsorgan des LSO dar.
- 27.2 Der LSO tritt gemeinsam mit Bildung Aargau als Träger und Herausgeber auf.
- 27.3 Zuständig für die Herausgabe des Schulblattes ist die Schulblatt-Geschäftsleitung, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern aus den Verbänden Bildung Aargau und LSO zusammensetzt.
- 27.4 Die Herausgabe des Schulblattes ist im Schulblattreglement zu regeln, das vom Vorstand zu genehmigen ist.
- 27.5 Das Abonnement des Schulblattes ist für Aktiv- und Freimitglieder obligatorisch.
- 27.6 Die Vertreterinnen und Vertreter in der Schulblatt-Geschäftsleitung werden von der Geschäftsleitung des LSO bestimmt.

Artikel 28: Rechtsberatung und Rechtsschutz

- 28.1 Der LSO bietet seinen Mitgliedern bei Rechtsfällen in Zusammenhang mit der Berufs- oder Verbandstätigkeit Beratung und Rechtsschutz an.
- 28.2 Über die Gewährung von Rechtsschutz entscheidet die Geschäftsleitung unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes. Die Geschäftsleitung kann die Kompetenz zur Gewährung von Rechtsschutz an die Präsidentin/den Präsidenten oder die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer delegieren.
- 28.3 Die Geschäftsleitung erlässt ein vom Vorstand zu genehmigendes Reglement über die Gewährung des Rechtsschutzes durch den LSO.

Artikel 29: Beratungsstelle für Lehrpersonen

- 29.1 Der LSO bietet seinen Mitgliedern Beratung bei persönlichen Konflikten und Schwierigkeiten an.
- 29.2 Der LSO unterhält dazu eine Beratungsstelle für Lehrpersonen, sofern sich der Kanton in angemessener Weise an den Kosten beteiligt.
- 29.3 Die Anstellung des Beratungspersonals und der Betrieb der Beratungsstelle werden durch die Geschäftsleitung geregelt.

Artikel 30: Kantonaler Lehrpersonentag - KLT

- 30.1 Der LSO führt jährlich einen Kantonalen Lehrpersonen-Tag (KLT) durch.
- 30.2 Der KLT ist auch für Nichtmitglieder des LSO offen.

Artikel 31: Weiterbildung

- 31.1 Der LSO kann nach Bedarf Weiterbildungsveranstaltungen organisieren und durchführen.

Artikel 32: Weitere Dienstleistungen

- 32.1 Der LSO kann weitere Dienstleistungen zugunsten seiner Mitglieder anbieten.

V. FINANZEN

Artikel 31: Verwaltung der Finanzen

- 33.1 Die Finanzverwaltung des LSO obliegt der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer.
- 33.2 Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer erstattet der Geschäftsleitung, dem Vorstand und der Delegiertenversammlung Bericht und legt die Jahresrechnung sowie den Voranschlag für das kommende Vereinsjahr vor.
- 33.3 Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Buchführung, erstattet der Delegiertenversammlung Bericht und stellt Anträge.

Artikel 34: Einnahmen

- 34.1 Die Einnahmen des LSO setzen sich aus Mitgliederbeiträgen, Erträgen aus dem Verbandsvermögen, Erträgen von Dienstleistungen und aus allfälligen Zuwendungen und Spenden zusammen.

Artikel 35: Mitgliederbeiträge

- 35.1 Der Mitgliederbeitrag der Aktivmitglieder setzt sich aus dem Jahresbeitrag, dem Fraktionsbeitrag, dem LCH-Beitrag und den Kosten für das Schulblattabonnement zusammen. Aktivmitglieder, die einem Stufen- oder Fachverband angehören, bezahlen keine Fraktionsbeiträge.
- 35.2 Der Jahresbeitrag und die Fraktionsbeiträge werden nach erteiltem Unterrichtpensum wie folgt abgestuft:
 - a) Pensum 67% und mehr: 3/3 des Jahresbeitrags und des Fraktionsbeitrags
 - b) Pensum 34% bis 66%: 2/3 des Jahresbeitrags und des Fraktionsbeitrags
 - c) Pensum 10% bis 33%: 1/3 des Jahresbeitrags und des Fraktionsbeitrags
 - d) Pensum bis 9%: 1/10 des Jahresbeitrags und des Fraktionsbeitrags
- 35.3 Freimitglieder bezahlen einen unkostendeckenden Beitrag, höchstens aber 1/5 des Jahresbeitrags, und die Kosten für das Schulblattabonnement.
- 35.4 Pensionierte und Ehrenmitglieder bezahlen keine Beiträge.
- 35.5 Die Höhe der Jahresbeiträge und der Fraktionsbeiträge wird von der Delegiertenversammlung festgesetzt.
- 35.6 Die Unterverbände haften für die geschuldeten Mitgliederbeiträge ihrer Mitglieder, sofern sie Zahlungsverweigerinnen/Zahlungsverweigerer nicht aus ihrem Verein ausschliessen.
- 35.7 Zwei im selben Haushalt lebende Mitglieder können ein gemeinsames Schulblatt beziehen. Ihr Mitgliederbeitrag ändert sich entsprechend.

Artikel 36: Ausgaben

- 36.1 Aus der Verbandskasse werden im Rahmen des Budgets die Ausgaben des LSO bestritten, insbesondere sind dies Aufwendungen für die laufenden Geschäfte, die Verwaltungsausgaben, die Entschädigungen der Verbandsfunktionärinnen und Verbandsfunktionäre, die Sitzungsgelder und Spesenentschädigungen, die Besoldungen der Angestellten, die Unterstützungsleistungen, die Kosten für das Verbandsorgan und die Beiträge an die Fraktionen und Dachorganisation.

- 36.2 Der Vorstand und die Geschäftsleitung können in besonderen Fällen auch Ausgaben tätigen, welche nicht im Budget vorgesehen sind. Die Kompetenzsumme der Geschäftsleitung beträgt 10'000 Franken, diejenige des Vorstandes 50'000 Franken pro Verbandsjahr.

Artikel 37: Finanzen der Fraktionen

- 37.1 Der Vorstand legt für die einzelnen Fraktionen jährlich ein Budget fest, das deren Mitgliederstärke sowie den zur Aufgabenerfüllung notwendigen Grundbedarf berücksichtigt.
- 37.2 Für unvorhergesehene Projekte und Arbeitsgruppen können die Fraktionskommissionen Anträge zur Finanzierung an die Geschäftsleitung oder den Vorstand stellen.
- 37.3 Über die Vermögen der Fraktionen können die Fraktionen autonom verfügen.

Artikel 38: Entschädigungen und Besoldungen

- 38.1 An Mitglieder der Organe, Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen des LSO werden Sitzungsgelder und Reiseentschädigungen ausgerichtet.
- 38.2 Mitglieder mit speziellen Funktionen erhalten eine angemessene Entschädigung, welche von der Geschäftsleitung festgelegt wird.
- 38.3 Die Höhe der Sitzungsgelder und Reisespesenansätze werden von der Delegiertenversammlung auf Antrag der Geschäftsleitung in einem Reglement festgelegt.
- 38.4 Die Besoldung und Arbeitspensen der gewählten Verbandsfunktionärinnen und -funktionäre (Präsidentin/Präsident, Fraktionspräsidentinnen/Fraktionspräsidenten) werden vom Vorstand in einem Reglement festgelegt.
- 38.5 Die Besoldung und das Arbeitspensum der vertraglich angestellten Verbandsfunktionärinnen und -funktionäre werden wie folgt festgelegt: für die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer vom Vorstand, für die Redaktorin/den Redaktor von der Schulblatt-Geschäftsleitung, für das Sekretariatspersonal von der Geschäftsleitung.

Artikel 39: Spezielle Fonds

- 39.1 Der LSO kann für bestimmte Zwecke spezielle Fonds einrichten.
- 39.2 Über die Einrichtung und den Verwendungszweck eines speziellen Fonds entscheidet die Delegiertenversammlung.
- 39.3 Die Verwaltung dieser Fonds obliegt der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer.

VI. BEZIEHUNGEN ZU BEHÖRDEN UND ORGANISATIONEN

Artikel 40: Beziehungen zu Behörden und Institutionen

- 40.1 Der LSO vertritt und wahrt gegenüber den kommunalen, kantonalen und schweizerischen Behörden die Interessen seiner Mitglieder.
- 40.2 Insbesondere gegenüber dem Departement für Bildung und Kultur und dem Finanz-Departement des Kantons Solothurn tritt der LSO als unabhängiger Ansprechpartner in Sachen Bildungs- und Personalpolitik auf.
- 40.3 Der LSO beteiligt sich in angemessener Weise an bildungs- und personalpolitisch relevanten Vernehmlassungen.
- 40.4 Der LSO kann Vertretungen in staatliche Gremien, Kommissionen und Arbeitsgruppen delegieren. Die Kompetenz dazu liegt bei der Geschäftsleitung.
- 40.5 Der LSO pflegt Beziehungen zu den Institutionen der Aus- und Weiterbildung von Lehrpersonen.

Artikel 41: Dachverband Lehrerinnen und Lehrer Schweiz (LCH)

- 41.1 Der LSO ist als Kantonalsektion (Mitgliederorganisation) dem Dachverband Lehrerinnen und Lehrer Schweiz (LCH) angeschlossen.
- 41.2 Mitglieder des LSO sind demnach automatisch Mitglieder des LCH.
- 41.3 Die Wahl der Abgeordneten des LSO in die Gremien des LCH erfolgt durch den Vorstand.

Artikel 42: Zusammenarbeit mit Verbänden und Organisationen

- 42.1 Der LSO arbeitet nach Möglichkeit eng mit anderen Verbänden und Organisationen aus dem Bildungs- und Personalbereich sowie mit der Organisation der pensionierten Lehrkräfte zusammen.
- 42.2 Institutionelle Formen der Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Organisationen sind in einem gegenseitigen Abkommen zu regeln, das vom Vorstand zu genehmigen ist.
- 42.3 Über den Beitritt zu Dachverbänden und Organisationen entscheidet die Delegiertenversammlung, ebenso über den Austritt.
- 42.4 Der Vorstand kann die Mitgliedschaft des LSO in anderen Organisationen bis zur nächsten Delegiertenversammlung sistieren.

VII. ÜBERGANGS- und SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 43: Statutenrevision

- 43.1 Die Statuten des LSO können jederzeit revidiert werden.
- 43.2 Antrag auf Statutenänderung können die Geschäftsleitung, der Vorstand, die Delegiertenversammlung, 3 Fraktionen oder Unterverbände oder 200 Aktivmitglieder stellen.
- 43.3 Begehren auf Revision der Statuten sind von der Geschäftsleitung auf die nächstfolgende Delegiertenversammlung zu traktandieren.
- 43.4 Über Statutenänderungen wird mit einfacher Mehrheit von der Delegiertenversammlung entschieden.

Artikel 44: Auflösung des Verbandes

- 44.1 Über die Auflösung des LSO entscheidet die Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 aller anwesenden Delegierten.
- 44.2 Antrag auf Auflösung des Verbandes können die Geschäftsleitung, der Vorstand, die Delegiertenversammlung, 3 Fraktionen, 3 Unterverbände oder 200 Aktivmitglieder stellen.
- 44.3 Über die Verwendung des Verbandsvermögens entscheidet die letzte Delegiertenversammlung.

Artikel 45: Auflösung einer Fraktion

- 45.1 Über die Auflösung einer Fraktion entscheidet die Fraktionsversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 aller anwesenden Fraktionsangehörigen.
- 45.2 Über die Verwendung des Fraktionsvermögens entscheidet die letzte Fraktionsversammlung mit einfacher Mehrheit.
- 45.3 Erfüllt eine Fraktion ihre Aufgaben nicht in der vorgesehenen Weise, kann sie durch die Delegiertenversammlung aufgelöst werden.

Artikel 46: Rechtsnachfolge

- 46.1 Der LSO tritt die Rechtsnachfolge der beiden Vereine 'Solothurner Lehrerbund' und 'Kantonalen Lehrerinnen- und Lehrerverein Solothurn' an.
- 46.2 Der LSO übernimmt sämtliche Verbindlichkeiten der beiden Vereine sowie deren Vermögen und die ausstehenden Forderungen.

Artikel 47: Inkraftsetzung

47.1 Die von der Delegiertenversammlung im März 2025 beschlossene Änderung ersetzt die Statuten vom 24. November 2021 und tritt per 1. Mai 2025 in Kraft.

Solothurn, 01. Mai 2025

Der Präsident:



Mathias Stricker

Die Geschäftsführerin:



Sylvia Sollberger

Anhang 1: UNTERVERBÄNDE DES LSO

Fachorganisationen:

1. Solothurner WerklehrerInnen (SOWV)
2. Verein der Logopädinnen und Logopäden (VLS)

Anhang 2: FRAKTIONEN DES LSO

1. Fraktion Kindergarten- und Primarlehrpersonen Zyklus 1 (F-Z1)
2. Fraktion Primarlehrpersonen Zyklus 2 (F-Z2)
3. Fraktion Sekundarlehrpersonen Zyklus 3 (F-Z3)
4. Fraktion Heilpädagogiklehrpersonen (F-HP)
5. Fraktion Gestaltenlehrpersonen (F-GE)
6. Fraktion Deutsch-als-Zweitsprachelehrpersonen (F-DaZ)
7. Fraktion Musiklehrpersonen (F-MU)
8. Fraktion Religionslehrpersonen (F-RL)